

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Die Senatorin



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

An den

Vorsitzenden des Vereins der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Herrn Dr. Robert Ullerich

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS A 3 - 2000/4/16

Herr Tegtmeier

Tel: +49 30 9013-32 47

abt.1@senjustv.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

29. Juli 2024

Freiwilliges Hinausschieben der Regelaltersgrenze

hier: Ihr Schreiben vom 21. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Ullerich,

ich danke sehr für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2024. Mit diesem bitten Sie im Zusammenhang mit dem durch die Senatsverwaltung für Finanzen erarbeiteten Gesetzentwurf über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften um Unterstützung für Ihr Anliegen, Richterinnen und Richtern die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand zu ermöglichen.

Die für Ihre Initiative im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen ausführlich dargestellten und in Ihrem Schreiben nochmals zusammengefassten Erwägungen sind mir bekannt und werden sehr ernst genommen. So habe ich unter anderem eine Auswertung der in den übrigen Bundesländern vorhandenen Regelungen zu einem möglichen Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter vornehmen lassen, um mir einen vergleichenden Überblick über die aktuelle Rechtslage zu verschaffen.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin

♿ barrierefreier Zugang über Badensche Straße

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 160m

U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 450m

U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz mit kurzem Fußweg von ca. 400m

Ihnen ist bekannt, dass sich die beamtenrechtlichen Regelungen zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht ohne Weiteres auf den richterlichen Bereich übertragen lassen. Dementsprechend sieht auch Ihr Vorschlag für eine gesetzliche Regelung die Schaffung eines gebundenen Anspruchs ohne weitere tatbestandliche Einschränkungen vor. Auch weitere Aspekte der Personalplanung, insbesondere vor dem Hintergrund der von Ihnen vorgeschlagenen Antragsfrist von lediglich sechs Monaten, gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken. Meine Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auch in dieser Frage im regelmäßigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Finanzen steht und ich mich bei meinem Senatskollegen für eine entsprechende Gesetzesänderung im richterlichen Bereich einsetzen würde, sollte ich mich von deren Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit überzeugen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felor Badenberg